

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 101.14 VOM 28. MAI 2014

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „KULTUR UND GESELLSCHAFT“ DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 28. MAI 2014

Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 28. Mai 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GV.NRW.2013 S. 723) hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele des Studiums	4
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Studienbeginn	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Aufbau des Studiums	5
§ 6 Fächer	6
§ 7 Regelstudienzeit, Studienumfang und Anmeldung zu Prüfungsleistungen	6
§ 8 Modularisierung des Lehrangebots, Lehrformen	7
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	8
§ 10 Prüfungsausschuss	9
§ 11 Prüfende und Beisitzende	11
II. Art und Umfang der Prüfungsleistungen	13
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung	13
§ 14 Zulassung	13
§ 15 Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen, zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, der Meldung und Abmeldung zu Prüfungen	15
§ 16 Prüfungsleistungen und qualifizierte Teilnahme	15
§ 17 Formen der Leistungserbringung	17
§ 18 Masterarbeit	18
§ 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	20
§ 20 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit	21
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten für den Masterstudiengang	21
§ 22 Wiederholungen von Prüfungsleistungen	23
§ 23 Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen	23
§ 24 Zeugnis, Transcript of Record, Diploma Supplement	24
§ 25 Masterurkunde	25
III. Schlussbestimmungen	25
§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung	25
§ 27 Aberkennung des Mastergrades	25
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	26
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung	26
I. Allgemeines	

§ 1

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen des Masterstudiengangs „Kultur und Gesellschaft“ soll den Studierenden neben den allgemeinen Studienzielen des § 58 HG die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Reflexion, Einordnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Kombination zweier Studienfächer fördert ein zugleich theoriegeleitetes wie berufsfeldorientiertes kulturwissenschaftliches Profil, Interdisziplinarität und Interkulturalität.
- (2) Im Sinne einer Internationalisierung wird eine Anerkennung von im Ausland erbrachten gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, einzelne Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Ziel ist es, ihnen damit die Chance einer späteren Berufstätigkeit im Ausland zu eröffnen.

§ 2

Akademischer Grad

Die Masterprüfung stellt einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3

Studienbeginn

Studienbeginn ist das Wintersemester oder das Sommersemester. Der Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen. Die fachspezifischen Ausnahmen zum Studienbeginn sind in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ kann eingeschrieben werden, wer
 - 1.) Das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt
 - 2.) und einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen eines Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der Universität Paderborn mit Fächern, die den gewählten Fächern des Masterstudiengangs entsprechen, oder in einem gleichwertigen oder vergleichbaren

Studiengang einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern besitzt oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse auf den mit dem Abschluss nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruht, ist Gleichwertigkeit festzustellen, sofern diesbezüglich nicht ein wesentlicher Unterschied besteht. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit des Studiengangs und die Gleichwertigkeit des ausländischen Bildungsabschlusses trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 - a) die Voraussetzungen aus Abs. 1 nicht vorliegen
 - b) oder die Einschreibung für ein Fach abzulehnen ist. Die Einschreibung für ein Fach ist abzulehnen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in diesem Fach in dem Masterstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ der Universität Paderborn oder in einem verwandten oder vergleichbaren Fach oder Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Wobei sich die in verwandten oder vergleichbaren Fächern oder Studiengängen Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ der Universität Paderborn zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist. Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.
- (4) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben unberührt.

§ 5

Aufbau des Studiums

Im Rahmen des Masterstudiengangs „Kultur und Gesellschaft“ sind zwei Fächer nach § 6 dieser Ordnung in gleichgewichtigem Umfang von jeweils 45 LP zu studieren. Des Weiteren entfallen auf die Abschlussphase 21 LP, davon 18 LP für die Masterarbeit sowie 3 LP für deren mündliche Verteidigung. Hinzu kommt in dem Fach, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, ein Profilierungsmodul, das im

Umfang von 9 LP zu studieren ist. Insgesamt sind somit 120 LP zu erreichen. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt vier Semester. Masterarbeit und alle Prüfungen sind in der Regelstudienzeit enthalten.

§ 6

Fächer

Für den Studiengang müssen zwei der folgenden Fächer gewählt und kombiniert werden:

- Deutschsprachige Literaturen
- Englische Sprachwissenschaft
- Englischsprachige Literatur und Kultur
- Erziehungswissenschaft
- Germanistische Sprachwissenschaft
- Geschichte
- Geschlechterstudien/Gender Studies
- Kulturen der europäischen Vormoderne
- Kunstgeschichte
- Medienwissenschaften
- Philosophie
- Romanistik/Spanisch (keine Kombination mit dem Fach Romanistik/Französisch möglich)
- Romanistik/Französisch (keine Kombination mit dem Fach Romanistik/Spanisch möglich)
- Soziologie: Gesellschaftliche Transformationen und Kulturtechniken
- Theologien im Dialog

§ 7

Regelstudienzeit, Studienumfang und Anmeldung zu Prüfungsleistungen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ der Fakultät für Kulturwissenschaften beträgt einschließlich des Abschlusses der Prüfungen vier Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3.600 Stunden (= 120 Leistungspunkte).
- (2) Das Masterstudium umfasst Prüfungsleistungen und qualifizierte Teilnahmen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden kurz LP, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.
- (3) Von den 120 LP des Master-Studiums entfallen
 - 45 LP auf das Studium des ersten Faches,

- 45 LP auf das Studium des zweiten Faches,
- 9 LP auf das Studium des Profilierungsmoduls,
- 18 LP auf die Master-Arbeit,
- 3 LP auf die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit.

Näheres zu den pro Modul zu erbringenden LP regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

- (4) Fachspezifische Studienverlaufspläne befinden sich im Anhang der jeweiligen fachspezifischen Bestimmung.
- (5) Die Master-Arbeit kann nach freier Wahl in einem der beiden Studienfächer oder fächerübergreifend geschrieben werden. Für die Master-Arbeit und ihre mündliche Verteidigung wird zugelassen, wer die für die Zulassung erforderlichen Leistungen (s. § 14 Abs. 2) nachweisen kann.
- (6) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr bzw. 30 Leistungspunkte pro Semester umgerechnet.
- (7) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn und bei dem jeweiligen Prüfer erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.

§ 8

Modularisierung des Lehrangebots, Lehrformen

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind.
- (2) Die Module bestehen aus Wahlpflichtveranstaltungen (Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen). Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der diesem Modul zugeordnet sind.
- (3) Ein Modul wird durch das Absolvieren aller Lehrveranstaltungen und das Bestehen der Modulprüfung, die es beinhaltet, abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

- (4) Zulässige Lehrformen sind Vorlesungen, Seminare, Praxis- und Projektseminare, Übungen sowie alle Formen von E-Learning-Verfahren.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- a. Leistungen in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
 - b. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden.
- (2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern im Hinblick auf die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ein wesentlicher Unterschied der Leistungen zu denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen gemeinsamer Programme zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

- (6) Die Anrechnung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 LP erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anrechnung von Leistungen nach Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (10) Der bzw. die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über die durch die Leistungen zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten, über Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Masterstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
 - die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Bei fachspezifischen Entscheidungen (Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Zugang zum Studium des Fachs, etc.) holt der Prüfungsausschuss die Expertise der zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter ein, die von den jeweiligen Instituten bzw. Fächern benannt sind.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an

den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüferinnen und Prüfer in den Modulen sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder vergleichbare Prüfungen abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Prüfende für die Masterarbeit sollten in der Regel habilitiert sein oder den Nachweis habilitationsadäquater Leistungen erbracht haben. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung ist „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er nach Ablauf der Abmeldefristen nach Absatz 2 ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine im Campus-Management-System angemeldete Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus Management System abmelden.
Die Prüfungstermine werden im Campus-Management-System bekannt gegeben. Bei Prüfungen in Alternativform werden die Abmeldefristen vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden festgelegt und mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben.

- (3) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 müssen die für das Versäumnis oder einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe von der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt, spätestens vom Tag der Prüfung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt; im Falle der Anerkennung erfolgt ebenfalls ein schriftlicher Bescheid, in dem zugleich ein neuer Prüfungstermin festgesetzt wird. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Täuscht die Kandidatin oder der Kandidat oder versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch eine Täuschungshandlung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt die Kandidatin oder der Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung und Entscheidung erfolgt durch die bzw. den jeweiligen Prüfenden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

- (7) Auf Antrag einer Kandidatin ist zu gewährleisten, dass die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in Anspruch genommen werden können. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.
- (9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

II.

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 13

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die in den beiden nach § 6 studierten Fächern sowie dem Profilierungsmodul erbracht wurden, der Masterarbeit sowie einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit von ca. 30 Minuten Dauer.

§ 14

Zulassung

- (1) Zu Prüfungen im Studiengang „Kultur und Gesellschaft“ kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn im Rahmen des Master-Studiengangs „Kultur und Gesellschaft“ der Fakultät für Kulturwissenschaften für die gewählten Fächer eingeschrieben oder nach § 52 HG

als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.

- (2) Zur Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung wird zugelassen, wer im Masterstudiengang mindestens 80 Leistungspunkte im Studiengang erworben hat.
- (3) Die Meldung zur Masterarbeit und ihrer abschließenden Verteidigung ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. In der Meldung ist anzugeben, in welchem Fach die Masterarbeit geschrieben werden soll. Der Meldung sind beizufügen
 - der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen in der Form der bisher erreichten Leistungspunkte;
 - eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
 - eine Erklärung darüber, ob eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - die in Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem zu prüfenden Fach in dem Masterstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ der Universität Paderborn oder in einem verwandten oder vergleichbaren Fach oder Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. In verwandten oder vergleichbaren Fächern oder Studiengängen beschränkt sich die Zulassungsablehnung auf den Fall, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die in dem Masterstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ der Universität Paderborn zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 15

**Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen,
zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, der Meldung und Abmeldung zu Prüfungen**

- (1) Jedes Modul des Masterstudiengangs wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem Modul statt. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Modulabschlussprüfung oder im Einzelfall aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungen). Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der am Studiengang beteiligten Fächer. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Modulteilprüfung bestanden werden.
- (2) Zu jeder Prüfung(sleistung) ist eine gesonderte Meldung erforderlich.
- (3) Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen ist innerhalb der Fristen gemäß § 12 Abs. 2 im Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich.

§ 16

Prüfungsleistungen und qualifizierte Teilnahme

- (1) In jedem Modul des Masterstudienganges werden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen erbracht. Die Noten der Modulprüfungen gehen in die Abschlussnote der Masterprüfung ein. Sie werden entsprechend den erworbenen Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Module werden durch eine qualifizierte Teilnahme in den in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen sowie eine Modulabschlussprüfung oder im Einzelfall mehrere Teilprüfungen (Modulteilprüfungen) abgeschlossen; Näheres dazu ist in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Modulprüfung findet in der Regel begleitend zu einer Veranstaltung des Moduls statt. Die zu erbringende Prüfungsleistung entspricht einem Workload von 90 Stunden. Die Modulprüfung kann insbesondere durch
 - Klausuren
 - Hausarbeiten
 - mündliche Prüfungen oder
 - ausgearbeitetes Portfolio (=Arbeitsmappe, 20-30 S.)
 erbracht werden. Sie wird benotet. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den modulbezogenen Lehrveranstaltungen erfolgt insbesondere durch

- den Besuch der Lehrveranstaltungen (in der Regel 60 Stunden Workload, wovon 30 Stunden Workload auf die Teilnahme und 30 Stunden Workload auf das Selbststudium entfallen) und/oder
- die Teilnahme an einer oder mehreren Kurzklausuren
- die Teilnahme an einem Kurzkolloquium
- die Anfertigung eines Protokolls
- Referat (ca. 20-25 Min.)
- Präsentation oder
- Portfolio (=Arbeitsmappe, ca. 10-15 S.).

Der Besuch der Lehrveranstaltungen kann in Lehrveranstaltungen verlangt werden, in denen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die nicht im Selbststudium erworben werden können und/oder die in einer Prüfung nicht adäquat abgefragt werden können. Im Übrigen kann der Nachweis der qualifizierten Teilnahme verlangt werden, wenn dies zur Sicherung des Kompetenzerwerbs im Modul neben der Modulprüfung erforderlich ist. Diese Nachweise im Umfang von jeweils 30 Stunden Workload werden nicht benotet. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme kann Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte oder Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungsleistungen sein. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

- (3) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 erbracht sind, d.h. die Modulabschlussprüfung bzw. alle Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die qualifizierte Teilnahme in den modulbezogenen Veranstaltungen nachgewiesen wurde. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.
- (4) Die fachspezifischen Bestimmungen treffen nähere Regelungen zur Modulprüfung und zum Nachweis der qualifizierten Teilnahme. Sofern in den fachspezifischen Bestimmungen Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können. Dies gilt entsprechend für den Nachweis der qualifizierten Teilnahme. Die Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte und Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Studierenden sollten die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben.

§ 17

Formen der Leistungserbringung

- (1) Prüfungsleistungen können sowohl in Standard- als auch Alternativform erbracht werden, d.h. als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen. Sie entsprechen einem Workload von 90 Stunden.
- (2) Prüfungsleistungen in Standardform sind:
 - (a) Klausurarbeiten:
 - In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.
 - Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 90-120 Minuten.
 - Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in Abweichung von dieser Regelung das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Die Bewertung der Klausurarbeit ist spätestens nach sechs Wochen im integrierten Campus Management System der Universität Paderborn und/oder durch Aushang bekannt zu geben.
 - (b) Mündliche Prüfungen:
 - In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
 - Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
 - Die Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat beträgt 30-45 Minuten.
 - Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
 - Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Prüfungen in Alternativform sind:

(a) Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 50.000 Zeichen liegen.

(b) Andere Formen der Leistungserbringung:

Andere Formen der Leistungserbringung sind: Protokolle, Hausaufgaben, Seminarpapiere, Projekt- oder Praxisarbeiten, Kolloquien, Portfolio u.a. Form und Inhalt der Projektarbeit richten sich nach der jeweiligen Veranstaltung; es kann sich z.B. um eine Theaterinszenierung an der Studiobühne der Universität Paderborn, um das Anfertigen eines durch die Seminarleitung vorgegebenen Projekts in Teamarbeit oder um ein außeruniversitäres Projekt, etwa die Begleitung und Dokumentation einer künstlerischen oder berufspraktischen Arbeit handeln. Bei einem Portfolio handelt es sich um eine zielgerichtete und systematische Sammlung von kleineren Arbeiten überwiegend schriftlicher Art, die die individuellen Fortschritte und Leistungen der/des Studierenden in einem Studienggebiet bzw. Modul darstellt und reflektiert). Die Leistungserbringung muss im Rahmen des in den § 16,2 und 17 festgelegten-Arbeitsaufwandes möglich sein.

Im Falle von Praktika sind in Absprache mit der oder dem Betreuenden Berichte anzufertigen. Die oder der Betreuende bewertet die Praktika anhand der Berichte mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.

§ 18

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Masterstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann wahlweise in einem der beiden Fächer oder fächerübergreifend verfasst werden. Sie soll mindestens einen Umfang von 60 Seiten à 2.500 Zeichen (= 150.000 Zeichen) und maximal einen Umfang von 80 Seiten à 2.500 Zeichen (= 200.000 Zeichen) haben. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der

Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.

- (2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 11 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Fachübergreifende Themenstellungen im Rahmen der am Studiengang beteiligten Fächer sind grundsätzlich möglich. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 18 LP eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (5) Bei Erkrankung innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie zieht keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich. Überschreitet die Dauer der Erkrankung vier Wochen, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wahl die Arbeit innerhalb der um vier Wochen verlängerten Frist beenden oder ein neues Thema beantragen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen auf Antrag in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Im Anteilsfach „Englischsprachige Literatur und Kultur“ ist sie in englischer Sprache abzufassen. Die Masterarbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut

oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG sowie auf § 12 Abs. 4 und 5 dieser Prüfungsordnung wird hingewiesen.

- (7) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt und eingebracht worden sein.

§ 19

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungssekretariat in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Ansonsten gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 20

Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird eine mündliche Verteidigung zur Masterarbeit von ca. 30 Minuten Dauer anberaumt. Die Verteidigung sollte in der Regel nicht mehr als 6 Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden und muss zuvor durch den Kandidaten/die Kandidatin beim Prüfungssekretariat angemeldet werden. Auf die Verteidigung entfallen 3 LP.
- (2) Bei der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen kurz vorstellen und erläutern. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.
- (3) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Masterarbeit nach § 19 Abs. 2 identisch sind. Bei voneinander abweichenden Notenvorschlägen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Verteidigung bekannt zu geben.
- (5) Die mündliche Verteidigung kann bei nicht ausreichender Bewertung ein Mal wiederholt werden. Ist die mündliche Verteidigung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden. In diesem Fall kommt § 22 Absatz 4 zur Anwendung.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten für den Masterstudiengang

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

- (3) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Noten zusammen, so ist gewichtet nach dem Workload der Lehrveranstaltungen das arithmetische Mittel zu bilden. Das Ergebnis ist nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 | = mangelhaft. |
- Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend. Für die Masterarbeit gilt § 19 Abs. 2.
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Masterstudiengang werden die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung dieser Arbeit gewichtet. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Noten der Prüfungsleistungen der beiden Fächer werden jeweils mit der in den fachspezifischen Bestimmungen zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunktzahl multipliziert. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 18 und ihre mündliche Verteidigung mit dem Faktor 3 multipliziert. Auch diese Faktoren entsprechen den zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP). Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie ihrer mündlichen Verteidigung wird durch 120 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl der zu vergebenden ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP).
- (7) Für die Bildung von Gesamtnoten gilt der Absatz 4 entsprechend.
- (8) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 22

Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine bestandene Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung oder, falls die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, eine Modulteilprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.
- (4) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 18 Absatz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die mündliche Verteidigung kann bei nicht ausreichender Bewertung ein Mal wiederholt werden. Ist die mündliche Verteidigung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden. In diesem Fall kommt § 22 Absatz 4 zur Anwendung.
- (7) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studiengangs sowie die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
 - b) die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann (siehe § 22)

- (3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 24

Zeugnis, Transcript of Record, Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Masterarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 25

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzubeziehen.

§ 27

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird die Möglichkeit gegeben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden zu nehmen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er bzw. sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note bekannt zu geben.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er bzw. sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. April 2014 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 30. April .2014.

Paderborn, den 28. Mai 2014

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819